



**Liebe Leserinnen,  
liebe Leser,**

sind Sie erholt und voller schöner Erinnerungen aus der wohlverdienten Sommerpause zurückgekehrt? Haben Sie einen ersten Überblick über Ihren Schreibtisch gewonnen und sind nun frisch für neuen Input auf dem Gebiet des Immobilien- und Vollstreckungsrechts?

Beim StaRUG beispielsweise handelt es sich nicht um ein Raumschiff im Imperium des George Lucas, sondern um das Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetz, welches der weiteren Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1023 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20.06.2019 über präventive Restrukturierungsrahmen, über Entschuldung und über Tätigkeitsverbote sowie über Maßnahmen zur Steigerung der Effizienz von Restrukturierungs-, Insolvenz- und Entschuldungsverfahren und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2017/1132 (Richtlinie über Restrukturierung und Insolvenz) dient. Die Folgen dieses Gesetzes für die Immobiliarzwangsvollstreckung, nämlich bezogen auf die einstweilige Einstellung aufgrund der Anordnung einer Vollstreckungssperre (§ 49 Abs. 1 Nr. 1 StaRUG) zeigt Prof. Dr. Matthias Nicht in diesem aktuellen Heft der IVR auf.

Die Grundsteuerreform, die der Bundesgesetzgeber in einem aus drei Gesetzen (1. Gesetz zur Reform des Grundsteuer- und Bewertungsrecht, 2. Gesetz zur Änderung des Grundsteuergesetzes zur Mobilisierung von baureifen Grundstücken für die Bebauung und 3. Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes betreffend die Gesetzgebungskompetenz) bestehenden Gesetzespaket festgeschrieben hat, betrifft fast alle, auch die Zwangsverwalter. Prof. Rainer Goldbach stellt daher zusammen, was der Zwangsverwalter in Bezug auf die Grundsteuerreform speziell beachten muss.

Zudem gibt es zwei höchstrichterliche Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesgerichtshofs, aber auch vieles aus den Instanzen zu besprechen.

Ich wünsche Ihnen eine interessante Lektüre und freue mich über einen persönlichen Austausch auf der Herbsttagung der ARGE Mietrecht und Immobilien von 28. bis 30.09.2023 in Wien oder am 01.12.2023 auf dem „Abrechnungstag“ in Bremen.

Ihre

*Alice Burgmair*

Rechtsanwältin